



**Mitteilungen der
Justus-Liebig-Universität Gießen**

03.09.2009**7.36.05 Nr. 3**

Spezielle Ordnung für den Master-Studiengang
Moderne Fremdsprachen, Kulturen und Wirtschaft (MFKW)

**Spezielle Ordnung
für den Master-Studiengang
„Moderne Fremdsprachen, Kulturen und Wirtschaft“ (MFKW)
des Fachbereichs 05 – Sprache, Literatur, Kultur –
mit dem Abschluss Master of Arts
vom 10.07.2007 in der Fassung vom 20.05.2009**

Fassungsinformationen

Aktuelle 2. Änderungsfassung: verabschiedet im Fachbereichsrat am 19.10.2011; im Präsidium am 15.01.2013 beschlossen; tritt zum Sommersemester 2013 in Kraft.

Tabellarische Darstellung der Fassungsinformationen

	Beschluss	Genehmigung	Inkrafttreten
<i>Ordnung</i>	FBR: 10.07.2007 / 20.05.2009	Präsident: 29.07.2009	Wintersemester 2008/09
<i>1. Änderungsbeschluss</i>	FBR: 20.08.2012	Präsidium: 22.10.2012	Wintersemester 2012/13
<i>2. Änderungsbeschluss</i>	FBR: 19.10.2011	Präsidium: 15.01.2013	Sommersemester 2013

Inhaltsverzeichnis

Fassungsinformationen.....	1
Tabellarische Darstellung der Fassungsinformationen.....	1
§ 1 (zu § 1 Abs. 1 AII B).....	3
§ 2 (zu § 1 Abs. 2 AII B).....	3
§ 3 (zu § 2 AII B).....	4
§ 4 (zu § 4 AII B).....	4
§ 5 (zu § 5 Abs. 1 AII B).....	4
§ 6 (zu § 6 AII B).....	4
§ 7 (zu § 6 Abs. 1 AII B).....	4
§ 8 (zu § 10 Abs. 1 Satz 1 AII B).....	4
§ 9 (zu § 10 Abs. 1 Satz 3 AII B).....	5
§ 10 (zu § 10 Abs. 3 Satz 1 AII B).....	5
§ 11 (zu § 11 Abs. 1 Satz 1 und 2 AII B).....	5
§ 12 (zu § 13 AII B).....	5
§ 13 (zu § 20 Abs. 3 AII B).....	6
§ 14 (zu § 23 Abs. 1 Satz 1 AII B).....	6
§ 15 (zu § 26 Abs. 4 AII B).....	6
§ 16 (zu § 26 Abs. 5 AII B).....	6
§ 17 (zu § 26 Abs. 6 AII B).....	6
§ 18 (zu § 30 Abs. 2 Satz 2 AII B).....	6
§ 19 (zu § 31 Abs. 1 AII B).....	6
§ 20 (zu § 32 AII B).....	7
§ 21 (zu § 34 Abs. 2 AII B).....	7
§ 22 (zu § 34 Abs. 4 AII B).....	7
§ 23 (zu § 39 Abs. 1 AII B).....	7
§ 24 (zu § 39 Abs. 2 AII B).....	7
§ 25 (zu § 40 AII B).....	7

Spezielle Ordnung für den Master-Studiengang Moderne Fremdsprachen, Kultur und Wirtschaft (MFKW)	03.09.2009	7.36.05 Nr. 3	S. 3
---	------------	---------------	------

In Ergänzung der Allgemeinen Bestimmungen für modularisierte und gestufte Studiengänge (AIB) der JLU v. 21.7.2004 (StA S. 2154) hat der Fachbereich 05 – Sprache, Literatur, Kultur der Justus-Liebig-Universität Gießen die folgende Spezielle Ordnung verabschiedet.

§ 1 (zu § 1 Abs. 1 AIB)

(1) Der Master-Studiengang „Moderne Fremdsprachen, Kulturen und Wirtschaft“ (MFKW) führt zu einem berufsqualifizierenden und forschungsorientierten Abschluss und umfasst vier Semester.

(2) Am Master-Studiengang sind folgende Fächer des Fachbereiches 05 beteiligt:

- a) Anglistik
- b) Bohemistik/Tschechisch
- c) Galloromanistik/Französisch
- d) Hispanistik/Spanisch
- e) Lusitanistik/Portugiesisch
- f) Polonistik/Polnisch
- g) Russistik/Russisch

Darüber beteiligt sich der Fachbereichs 02 mit dem Fach Wirtschaftswissenschaften.

(3) Aus den in Absatz 2 genannten Fächern können Haupt- und Nebenfächer bzw. Studienelemente entsprechend Anlage 4 in den dort ermöglichten Kombinationen gewählt werden.

(4) Der Studiengang hat folgende Struktur:

Ein Hauptfach (50 CP), in dem die Thesis (30 CP) angefertigt wird, ein Erstes und ein Zweites Studienelement (je 20 CP).

§ 2 (zu § 1 Abs. 2 AIB)

(1) Das Studium vermittelt aufbauende wissenschaftliche Kenntnisse und wesentliches Forschungswissen den gewählten fremdsprachenphilologischen Fächern sowie im gewählten wirtschaftswissenschaftlichen Studienfach. Es vertieft im Bachelor-Studium erworbene fremdsprachenphilologischen und wirtschaftswissenschaftlichen Kenntnisse sowie fachwissenschaftliche, fachmethodische und sprachpraktische Fähigkeiten und Fertigkeiten.

(2) Ziel des Studienganges ist es, vertiefte sprach-, literatur-, kultur- und wirtschaftswissenschaftliche Kenntnisse sowie umfassende, fortgeschrittene fachwissenschaftliche Methodenkompetenzen in den studierten Fächern zu vermitteln. Die Studierenden sollen zur selbstständigen Aneignung, Umsetzung und kritische Bewertung sprach-, literatur-, kultur- und wirtschaftswissenschaftlicher Modelle und Theorien befähigt werden. Studierende sollen zur eigenständigen und kreativen Analyse komplexer Sachverhalte sowie zur Planung, Durchführung und Auswertung eigener wissenschaftlicher Projekte befähigt werden.

(3) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse, wissenschaftliche Kenntnisse und Qualifikationen erworben hat und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Erkenntnisse und Methoden selbstständig anzuwenden.

(4) Das Master-Studium führt an selbstständige Forschung heran und kann als Grundlage für ein Postgraduierten-Studium dienen.

Spezielle Ordnung für den Master-Studiengang Moderne Fremdsprachen, Kultur und Wirtschaft (MFKW)	03.09.2009	7.36.05 Nr. 3	S. 4
---	------------	---------------	------

§ 3 (zu § 2 AII B)

Der Fachbereich 05 – Sprache, Literatur, Kultur der Justus-Liebig-Universität Gießen verleiht nach erfolgreich abgeschlossenem Studium den Grad des *Master of Arts*.

§ 4 (zu § 4 AII B)

(1) Die Zulassung zum Master-Studiengang erfordert einen Bachelor-Abschluss, der an einer Hochschule im In- und Ausland erworben wurde bzw. eine vergleichbare Qualifikation, gemäß der in Anlage 3 genannten fachlichen Voraussetzungen.

(2) Die folgenden Abschlüsse werden prinzipiell als einem Bachelor-Abschluss gleichwertige Zulassungsvoraussetzungen anerkannt, sofern die Anlage 3 genannten Voraussetzungen entsprechend erfüllt sind: Lehramt an Haupt- und Realschulen, Lehramt an Gymnasien, Lehramt an berufsbildenden Schulen.

(3) Der Prüfungsausschuss kann weitere Studiengänge nach Einzelfallprüfung als gleichwertig anerkennen.

(4) Sprachliche Studienvoraussetzungen ergeben sich aus Anlage 3.

§ 5 (zu § 5 Abs. 1 AII B)

Die Module werden in Anlage 2 beschrieben.

§ 6 (zu § 6 AII B)

(1) Der Master-Studiengang umfasst insgesamt 120 CP.

(2) Die Module der fremdsprachenphilologischen Hauptfächer und Studienelemente umfassen jeweils 10 CP.

(3) Das Thesis-Modul umfasst 30 CP.

(4) Das Studium eines Hauptfaches umfasst 5 Module (50 CP) sowie das Thesis-Modul (30 CP).

(5) Das Studium des philologischen Studienelements umfasst 2 Module (20 CP).

(6) Das Studium des wirtschaftswissenschaftlichen Studienelements umfasst 3 Module, wobei zwei Module jeweils 7 CP und ein Modul 6 CP umfassen.

§ 7 (zu § 6 Abs. 1 AII B)

Die Anzahl der Leistungspunkte, die in den einzelnen Modulen der philologischen Fächer erworben werden, wird in den Modulbeschreibungen gemäß Anlage 2 geregelt. Für die Anzahl der Leistungspunkte, die in den vom FB 02 gemäß der „Speziellen Ordnungen des Bachelor- bzw. des Master-Studienganges in Betriebs- und Volkswirtschaftslehre“ zur Verfügung gestellten Modulen erworben werden, gilt: Das aus dem BA-Programm zu wählende Modul ist mit 6 CP gewichtet; die beiden aus dem MA-Programm zu wählenden Module werden mit jeweils 7 CP gewichtet.

§ 8 (zu § 10 Abs. 1 Satz 1 AII B)

(1) Der Prüfungstyp (modulbegleitend oder modulabschließend) ist jeweils in den Modulbeschreibungen in Anlage 2 bzw. in der „Speziellen Ordnung für die Masterstudiengänge des FB 02“ (s. § 7) festgelegt.

Spezielle Ordnung für den Master-Studiengang Moderne Fremdsprachen, Kultur und Wirtschaft (MFKW)	03.09.2009	7.36.05 Nr. 3	S. 5
---	------------	---------------	------

(2) Besteht die Modulprüfung aus der Summe von modulbegleitenden Prüfungen oder einer Kombination von modulbegleitenden Prüfungen und einer Modulabschlussprüfung und führt das Gesamtergebnis zum Nichtbestehen, ist eine Ausgleichsprüfung gemäß § 10 Abs. 1 Sätze 2-5 AIIb erforderlich. Die Form der Ausgleichsprüfung wird in der Modulbeschreibung geregelt.

§ 9 (zu § 10 Abs. 1 Satz 3 AIIb)

Die Verfahren zur Notenbildung sind in den Modulbeschreibungen in Anlage 2 festgelegt. Die Bewertung der Prüfungsleistungen erfolgt gemäß §§ 28, 29 AIIb.

§ 10 (zu § 10 Abs. 3 Satz 1 AIIb)

(1) Prüfungsformen sind mündliche Prüfungen, Klausurarbeiten, Hausarbeiten, Projektberichte, Kolloquien, Seminarvorträge, Präsentationen, Portfolios oder Praktikumsberichte.

(2) Die Dauer einer Klausurarbeit beträgt mindestens 45, maximal 180 Minuten.

(3) Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt pro Prüfling mindestens 15 Minuten, höchstens 30 Minuten. Zwei bis maximal vier Kandidaten/Kandidatinnen können einen gemeinsamen schriftlichen Antrag auf Gruppenprüfung an den Prüfungsausschuss stellen. Der/die Ausschussvorsitzende entscheidet im Einvernehmen mit dem Prüfer/der Prüferin.

(4) Eine Präsentation findet auf der Basis einer schriftlichen Ausarbeitung einer Thematik aus dem Stoffgebiet eines Moduls statt. Die Dauer der mündlichen Präsentation beträgt mindestens 15 und höchstens 30 Minuten. Der Umfang der schriftlichen Ausarbeitung beträgt mindestens 8 und höchstens 15 Seiten.

(5) Eine Hausarbeit besteht aus der schriftlichen Ausarbeitung einer Thematik aus dem Stoffgebiet eines Moduls. Der Umfang einer Hausarbeit beträgt mindestens 15 und höchstens 25 Seiten. Die Bearbeitungszeit einer Hausarbeit beträgt 6 Wochen.

(6) Ein Projekt- bzw. Praktikumsbericht besteht aus der Dokumentation der Planung, Durchführung und Auswertung eines wissenschaftlichen Projekts bzw. eines Praktikums. Es gelten die gleichen Umfangsangaben wie für Hausarbeiten in Abs. 5. Die Bearbeitungszeit von Projekt- bzw. Praktikumsberichten beträgt 6 Wochen.

(7) Präsentationen, Hausarbeiten, Projektberichte und vergleichbare weitere Prüfungsformen können auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatinnen und Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderer objektiver Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach § 10 Abs. 4 und 5 erfüllen.

(8) Die genaue veranstaltungsspezifische Ausgestaltung der schriftlichen Arbeiten obliegt dem/den Lehrenden der Veranstaltung.

(9) Die Form der Prüfungen ist in den jeweiligen Modulbeschreibungen angegeben.

§ 11 (zu § 11 Abs. 1 Satz 1 und 2 AIIb)

Der Studienverlauf ist in Anlage 1 beschrieben.

§ 12 (zu § 13 AIIb)

Der Master-Studiengang kann nur im Wintersemester begonnen werden.

Spezielle Ordnung für den Master-Studiengang Moderne Fremdsprachen, Kultur und Wirtschaft (MFKW)	03.09.2009	7.36.05 Nr. 3	S. 6
---	------------	---------------	------

§ 13 (zu § 20 Abs. 3 AII B)

Bei der Meldung zum Thesis-Modul muss die Zusammenstellung der Prüfungsergebnisse (Transcript of Records) vorgelegt werden. Es müssen die Module des 1. - 2. Studiensemesters nach Studienverlaufsplan mit Ausnahme eines Moduls bestanden sein.

§ 14 (zu § 23 Abs. 1 Satz 1 AII B)

(1) Die Meldungen zu den Prüfungen eines Moduls erfolgen automatisch mit der Anmeldung zu diesem Modul.

(2) Anmeldungen zu den Modulen des ersten Studiensemesters müssen spätestens in der zweiten Woche der Lehrveranstaltungen des ersten Semesters erfolgen, die Anmeldungen zu den Modulen aller weiteren Semester erfolgen spätestens in der letzten Woche des vorausgehenden Semesters.

§ 15 (zu § 26 Abs. 4 AII B)

Die Abschlussarbeit (Thesis) kann nach Absprache mit den Prüferinnen und Prüfern auch in einer anderen als der deutschen Sprache abgefasst werden, wenn eine entsprechende Bewertung gesichert ist.

§ 16 (zu § 26 Abs. 5 AII B)

Die Bearbeitungsdauer der Master-Thesis beträgt 6 Monate. Das Thema der Thesis wird im Einvernehmen mit dem Prüfer vom Prüfungsausschuss ausgegeben.

§ 17 (zu § 26 Abs. 6 AII B)

Eine Rückgabe des Themas der Master-Thesis ist einmalig bis zu sechs Wochen nach Ausgabe unter Vorlage einer sachlichen Begründung in schriftlicher Form zulässig. Nach der Rückgabe wird unverzüglich ein neues Thema ausgegeben, dessen Rückgabe ausgeschlossen ist.

§ 18 (zu § 30 Abs. 2 Satz 2 AII B)

Der Studiengang ist bestanden, wenn sämtliche für das philologische Hauptfach, das philologische Studienelement und das wirtschaftswissenschaftliche Studienelement als verpflichtend vorgesehenen Module bestanden sind.

§ 19 (zu § 31 Abs. 1 AII B)

Die Gesamtnote wird gebildet aus dem arithmetischen Mittel der Modulnoten, wobei die Note des Thesis-Moduls in die Berechnung in dreifacher Wertung eingeht.

Spezielle Ordnung für den Master-Studiengang Moderne Fremdsprachen, Kultur und Wirtschaft (MFKW)	03.09.2009	7.36.05 Nr. 3	S. 7
---	------------	---------------	------

§ 20 (zu § 32 AII B)

Für jede bzw. jeden Studierenden wird eine tabellarische Zusammenstellung der Prüfungsleistungen in deutscher und englischer Sprache angefertigt, die die Modultitel, das Datum der Prüfungen, die Noten der Modulprüfungen, die Gesamtnote sowie den Titel der Master-Thesis enthält.

§ 21 (zu § 34 Abs. 2 AII B)

Im Nebenfach Wirtschaftswissenschaften kann eines der Module ein zweites Mal wiederholt werden.

§ 22 (zu § 34 Abs. 4 AII B)

Prüfungstermine und Wiederholungstermine werden zu Beginn eines Semesters durch den Prüfungsausschuss bekannt gegeben.

§ 23 (zu § 39 Abs. 1 AII B)

Module nach dieser Ordnung werden für das erste Semester erstmals im Wintersemester 2008/09, für das zweite Semester im Sommersemester 2009, für das dritte Semester im Wintersemester 2008/10 und für das vierte Semester im Sommersemester 2010 angeboten.

§ 24 (zu § 39 Abs. 2 AII B)

Studierende des Diplom-Studiengangs Moderne Fremdsprachen, Kulturen und Wirtschaft können auf Antrag in den Master-Studiengang wechseln, falls sie bereits das Vordiplom abgelegt haben und die in § 4 Abs. 2 genannten Voraussetzungen in ihrem bisherigen Studium erfüllt haben.

§ 25 (zu § 40 AII B)

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Gießen 27. 7. 2009
Prof. Dr. Cora Dietl
Dekanin des FB 05